

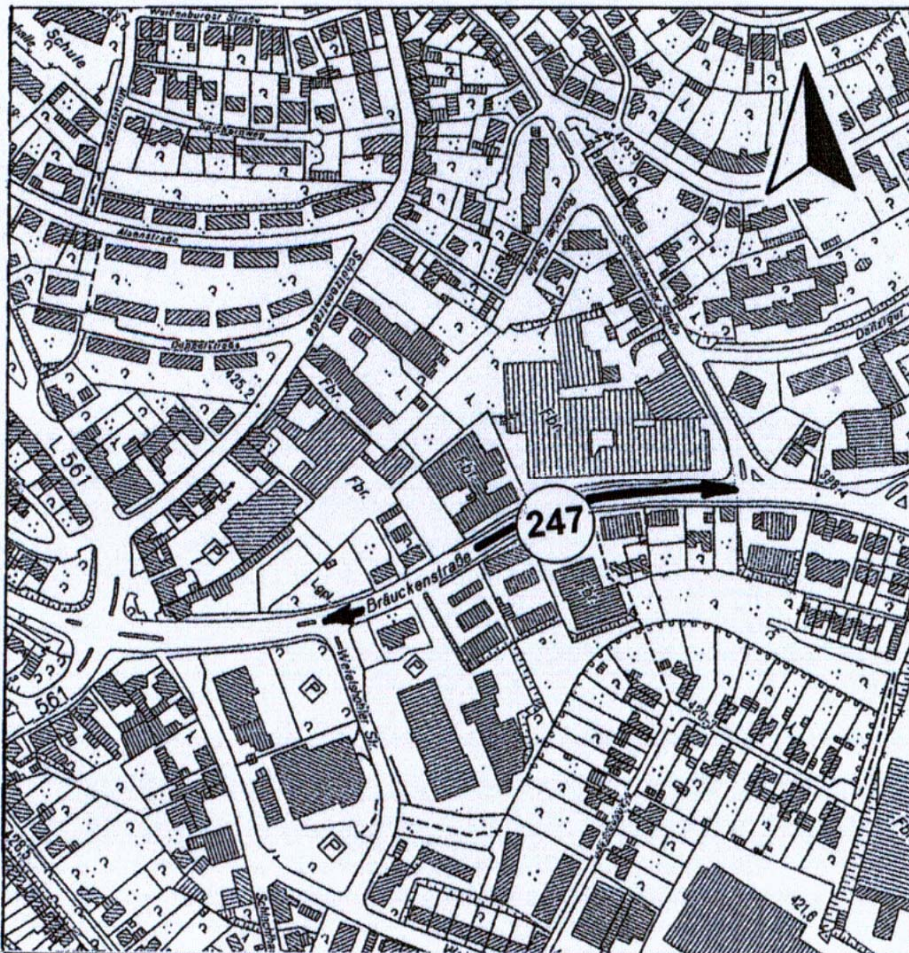


## Einleitung des Aufhebungsverfahrens und die öffentliche Auslegung des Fluchtlinienplanes Nr. 247 „Bräuckenstraße“

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.11.2010 gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen, das Satzungsverfahren zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 247 „Bräuckenstraße“ einzuleiten.

In gleicher Sitzung hat der Ausschuss die öffentliche Auslegung zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 247 „Bräuckenstraße“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Fluchtlinienplanes ist nachstehend abgebildet.



In der Vergangenheit wurden die Grundstücksflächen, die innerhalb des Geltungsbereiches des Fluchtlinienplanes Nr. 247 beidseitig der Bräuckenstraße liegen, durch die Bebauungspläne Nr. 569 „Rostocker Straße“ (Rechtskraft: 28.07.1972) sowie die 1.

Änderung dieses Planes (Rechtskraft: 26.11.2007) und den Bebauungsplan Nr. 765 „Ehem. Schlachthof“ (Rechtskraft: 20.12.1990) sowie die 4. Änderung dieses Planes (Rechtskraft: 26.11.2007) überplant. Die Bebauung entlang der Bräuckenstraße richtete sich nach den Festsetzungen dieser Bauleitpläne. Ferner ist es aus heutiger verkehrsplanerischer Sicht nicht mehr sinnvoll, an der alten Straßenführung des Fluchtlinienplanes Nr. 247 festzuhalten und diese baulich umzusetzen.

Der aufzuhebende Fluchtlinienplan Nr. 247 „Bräuckenstraße“ hängt mit Begründung in der Zeit **vom 06.12.2010 bis einschließlich 07.01.2011** täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Amt für Stadtplanung, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 537 und 534, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Das Verfahren zur Aufhebung dieses Fluchtlinienplanes wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann daher abgesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüdenscheid, 22.11.2010

Der Bürgermeister  
Dzewas